

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2022)

zum Thema:

**Keine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis:
Wiedergutmachungseinbürgerungen in Berlin**

und **Antwort** vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2022)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 371

vom 18. März 2022

über Keine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis: Wiedergutmachungseinbürgerungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Berliner Bezirksämter fordern bei Einbürgerungen nach § 15 StAG (sogenannte Wiedergutmachungseinbürgerungen) beglaubigte deutsche Übersetzungen von Urkunden (z.B. Geburts- und Hochzeitsurkunden) in englischer Sprache. Dieses Verfahren widerspricht der Verwaltungspraxis auf Bundesebene, da das Bundesverwaltungsamt bei Einbürgerungen nach §15 StAG Urkunden in englischer Sprache ohne entsprechende Übersetzung akzeptiert.

1. Wie plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport hier eine einheitliche Verwaltungspraxis zu schaffen? Inwiefern plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, das Verfahren für Einbürgerungen nach § 15 StAG (sogenannte Wiedergutmachungseinbürgerungen) in den Berliner Bezirksämtern zu vereinfachen und diese anzuweisen, Urkunden im englischen Original zu akzeptieren?

Zu 1.:

Nach § 23 VwVfG ist die Amtssprache deutsch. Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.

Ob ausnahmsweise von der Anforderung der Übersetzung einer Urkunde in fremder Sprache abgesehen werden kann, hängt davon ab, ob der Inhalt der Urkunde für die Sachbearbeitenden auch ohne Übersetzung zweifelsfrei verstanden wird.

Den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, wonach englischsprachige Urkunden in Verfahren nach § 15 StAG generell anzuerkennen sind, ist nicht beabsichtigt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle in den bezirklichen Einbürgerungsbehörden eingesetzten Mitarbeitenden über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, um englischsprachige Urkunden problemlos zu verstehen.

Berlin, den 7. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport